



Satzung der Stadt Lippstadt über die Erhebung von Kurbeiträgen im Ortsteil Bad Waldliesborn Vom 17.12.2003

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/ SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz zur Errichtung einer Gemeindeprüfungsanstalt vom 30.04.2002 (GV NRW 2002, S. 160) und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712 / SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Art. 74 des Gesetzes zur Anpassung des Landes an den Euro vom 25.09.2001 (GV NRW 2001 S. 708), hat der Rat der Stadt Lippstadt in seiner Sitzung vom 15.12.2003 für die Erhebung eines Kurbeitrages für den Ortsteil Bad Waldliesborn folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Kurbeitrag

- (1) In dem als „staatlich anerkanntes Heilbad“ erklärten Stadtteil Bad Waldliesborn der Stadt Lippstadt wird für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Unterhaltung der zu Heil- und Kurzwecken bereitgestellten Einrichtungen und Anlagen sowie für die zu diesem Zweck durchgeführten Veranstaltungen ein Kurbeitrag erhoben. Der Kurbeitrag ist eine öffentlich-rechtliche Abgabe.
- (2) Der Kurbeitrag ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die Einrichtungen genutzt bzw. in Anspruch genommen werden.
- (3) Für die Benutzung von Einrichtungen und für die Teilnahme an Veranstaltungen, die besondere Aufwendungen verursachen, kann neben dem Kurbeitrag ein besonderes Eintrittsgeld erhoben werden.

§ 2 Erhebungsgebiet

Erhebungsgebiet für den Kurbeitrag ist das gesamte Gebiet des Ortsteils Bad Waldliesborn, eingeschlossen durch die äußeren Begrenzungsstrassen der B55, der Ostlandstraße mit der Holzstraße, dem Lambertweg bis zur Hebrake - von dort über den Eichenweg bis zur Bornefeldstraße und über die Quellenstraße bis zur B55.

§ 3¹

Kurbeitragspflichtiger Personenkreis

- (1) Der Kurbeitrag wird von allen Personen nach näherer Bestimmung des Abs. 2) erhoben, denen die Möglichkeit geboten wird, die Kureinrichtungen und Anlagen in Anspruch zu nehmen oder an den Veranstaltungen teilzunehmen. Dabei ist es ohne Bedeutung, ob von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wird.
- (2) Beitragspflichtig sind Personen, die
 - a) im anerkannten Kurgelände Unterkunft nehmen, ohne in ihm die Hauptwohnung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16. September 1997 (GV. NW. S. 332, ber. S. 386) zu haben. Hierunter fallen auch Zweitwohnungsinhaber und Personen, die in eigenen Wohngelegenheiten, wie Wohnwagen, Wohnmobilen, sonstige Fahrzeugen und Zelten Unterkunft nehmen,
 - b) außerhalb des anerkannten Kurgeländes zu Heil- und Kurzwecken im übrigen Gebiet des Ortsteils Unterkunft nehmen,
 - c) in den zu Heil- und Kurzwecken geschaffenen Einrichtungen betreut werden, ohne im Gebiet des Ortsteils Bad Waldliesborn Unterkunft zu nehmen.
- (3) Die Kurbeitragspflicht beginnt in den Fällen des Absatzes 2 Buchstabe a) und b) mit dem Tage des Eintreffens, im Falle des Absatzes 2 Buchstabe c) mit der Inanspruchnahme der Einrichtungen. Die Kurbeitragspflicht endet mit dem Tage der Abreise bzw. mit der letztmaligen Inanspruchnahme der Einrichtungen. Der Tag des Eintreffens und der Tag der Abreise werden bei der Kurbeitragsfestsetzung als ein Tag gerechnet.

§ 4²

Befreiungen

- (1) Von der Entrichtung eines Kurbeitrages sind grundsätzlich befreit:
 - a) Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres;
 - b) Familienangehörige von Gemeindeeinwohnern, die in deren Haushalt unentgeltlich aufgenommen werden und keine Kurmittel in Anspruch nehmen;
 - c) Personen, die Kurmittel jeweils nur im Wege der ambulanten Behandlung in Anspruch nehmen.

¹ geändert durch Ratsbeschluss vom 20.12.2010

² geändert durch Ratsbeschluss vom 20.12.2010 und 14.12.2020

- (2) Von der Entrichtung eines Kurbeitrages werden auf Antrag befreit:
- a) Ortsfremde, die sich nur zur Ausübung Ihres Berufes, zu Ausbildungszwecken oder zur Leistung ihres Ersatzdienstes im Erhebungsgebiet aufhalten;
 - b) Teilnehmer an Tagungen, Lehrgängen, Kursen und ähnlichen Veranstaltungen im Erhebungsgebiet während deren Dauer, wenn die T&M-GmbH die Veranstaltung anerkannt hat und außerhalb des Veranstaltungsprogramms keine Möglichkeit zur Inanspruchnahme der Kureinrichtungen und Anlagen besteht;
 - d) Begleitpersonen von Schwerbeschädigten, Körperbehinderten, Blinden und Kranken, wenn die Notwendigkeit einer Begleitperson durch amtsärztliche Bescheinigung nachgewiesen wird und die Begleitung selbst keine Kurmittel in Anspruch nimmt;
 - e) bettlägerig Kranke, für die Zeit, in der sie ihre Unterkunft nicht verlassen und keine Kurmittel anwenden können, bei Vorlage eines ärztlichen Attestes.

Der Antrag ist spätestens einen Tag nach Anreise bei der KWL Kultur und Werbung Lippstadt GmbH zu stellen.

§ 5³

Ermäßigung und Pauschalierung des Kurbeitrages

- (1) Der Kurbeitrag kann auf Antrag ermäßigt werden für Kurbeitragspflichtige, die von Trägern der gesetzlichen Renten-, Kranken- und Berufsunfallversicherung, der Kriegsopferfürsorge, von den Versorgungsämtern, den ihnen gleichgestellten Sozialversicherungsträgern, den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege und dem Müttergenesungswerk nach Maßgabe der mit den erwähnten Sozialeinrichtungen getroffenen Vereinbarungen entsandt werden, entsprechend den mit den erwähnten Trägern getroffenen Vereinbarungen.

Der Antrag ist spätestens einen Tag nach Anreise bei der KWL Kultur und Werbung Lippstadt GmbH zu stellen. Die Ermäßigung wird nur gewährt, wenn die Kosten des Heilverfahrens von einer oder von mehreren Sozialeinrichtungen voll übernommen werden und die Kostendeckungszusage bei Antritt des Heilverfahrens vorliegt.

- (2) Soweit für Gäste in Kliniken satzungsgemäß Befreiungs- oder Ermäßigungstatbestände nachgewiesen und geltend gemacht werden, aus denen auf längere Sicht in bestimmter Höhe eine annähernd gleichbleibende Beitragssenkung für alle Gäste ableitbar ist, kann mit den Kliniken zur Vereinfachung des Abrechnungsverfahrens eine Pauschalierung des Kurbeitrages vereinbart werden. Die Pauschalierung setzt jeweils nach Ablauf eines Jahres eine erneute Prüfung voraus.

³ geändert durch Ratsbeschluss vom 20.12.2010 und 14.12.2020

- (3) Die KWL Kultur und Werbung Lippstadt GmbH kann Sondervereinbarungen über die Einziehung und die Höhe des Kurbeitrages treffen bzw. abschließen oder weitere Befreiungen erteilen, wenn dies das öffentliche Interesse der Stadt bzw. des Ortsteils Bad Waldliesborn rechtfertigt oder eine soziale oder unbillige Härte vorliegt.

§ 6 Jahreskarte

Personen, die innerhalb eines Kalenderjahres für mindestens 42 Tage im Erhebungsgebiet Kurbeiträge entrichtet haben, sind für die über 42 Tage hinausgehende Aufenthaltsdauer innerhalb desselben Kalenderjahres von der Kurabgabe befreit. Die Jahreskarte berechtigt zum Aufenthalt während des laufenden Jahres, ohne dass die Aufenthalte zusammenhängend genommen werden müssen.

§ 7 Einwohnerkarte

Für Personen, die in Bad Waldliesborn und im übrigen Stadtgebiet von Lippstadt ihren ersten Wohnsitz begründet sowie hier den Schwerpunkt ihrer gesamten Lebensverhältnisse haben und Kureinrichtungen sowie Veranstaltungen in Anspruch nehmen möchten, kann auf Antrag bei Vorlage eines gültigen Personalausweises eine Einwohnerkarte für die Dauer eines Jahres ausgestellt werden. Hierfür gelten die Bestimmungen unter § 8 Abs. 1, 2 und 5 entsprechend. Auf die Einwohnerkarte finden die Vorschriften dieser Satzung über Befreiungen, Ermäßigungen und Erstattung des Kurbeitrages keine Anwendung.

§ 8⁴ Entrichtung des Kurbeitrages und Gästekarte

- (1) Der Kurbeitrag ist mit Beginn der Beitragspflicht fällig und ist am Anreisetag durch Lösen einer Gästekarte beim jeweiligen Wohnungsgeber zu entrichten. Jahreskarten und Einwohnerkarten stellt die KWL Kultur und Werbung Lippstadt GmbH aus.
- (2) Die Gästekarte berechtigt zum Gebrauch der Kurmittel nach ärztlicher Verordnung gegen Zahlung der festgesetzten Preise, zum Besuch der allgemeinen Kureinrichtungen, der Kuranlagen und Veranstaltungen, soweit hierfür nicht besondere Eintrittsgelder § 1 (3) erhoben werden.
- (3) Die Gästekarte wird auf den Namen des Kurbeitragspflichtigen ausgestellt und ist nicht übertragbar. Sie ist bei der Benutzung von Kureinrichtungen und beim Besuch von Veranstaltungen den Kontrollorganen unaufgefordert vorzuzeigen. Bei missbräuchlicher Benutzung wird die Gästekarte eingezogen. Die KWL Kultur und Werbung Lippstadt GmbH ist berechtigt, in besonders begründeten Fällen die Ausgabe von Gästekarten zu verweigern und ausgegebene Gästekarten gegen Erstattung der Kosten einzuziehen.

⁴ geändert durch Ratsbeschluss vom 14.12.2020

- (4) Es werden folgende Karten ausgestellt:
- a) für die Einzelperson die Gästekarte
 - b) für Personen, die die Karte für die Höchstdauer von 42 Tagen lösen die Jahreskarte
 - c) für Einwohner, die Einrichtungen, Veranstaltungen oder Kurmittel in Anspruch nehmen wollen die Einwohnerkarte
- (5) Für verloren gegangene Karten, deren Meldeschein beim Beherbergungsbetrieb vorliegt, können ausschließlich von der KWL Kultur und Werbung Lippstadt GmbH gegen eine Verwaltungsgebühr von 2,50 Euro, Ersatzkarten ausgestellt werden.

§ 9 Höhe des Kurbeitrages

- (1) Die Höhe des Kurbeitrages richtet sich nach der Zahl der Übernachtungen und wird höchstens für 42 Tage pro Kalenderjahr berechnet. Sofern die Karte für die Höchstdauer von 42 Tagen gelöst wird, gilt diese als Jahreskarte. Maßgebend ist das Kalenderjahr, in welches der letzte Gültigkeitstag der Karte fällt.
- (2) Der Kurbeitrag wird wie folgt festgesetzt und gilt ganzjährig:
- a) Der Kurbeitrag beträgt für jede Einzelperson vom Beginn des 14. Lebensjahres an täglich 2,10 Euro.
 - b) Für die Einwohnerkarte sind 62 Euro zu entrichten.

§ 10⁵ Erstattung des Kurbeitrages

Bei vorzeitiger Abreise des Gastes wird auf Antrag bei der KWL Kultur und Werbung Lippstadt GmbH der, auf die nicht in Anspruch genommenen Tage entfallende, Teilbetrag erstattet. Bei weniger als 5 Tagen entfällt der Anspruch auf Erstattung. Die Rückzahlung erfolgt nur an den Karteninhaber gegen Rückgabe der Gästekarte und gegen Vorlage der Abmeldebescheinigung des Wohnungsgebers. Auf Ersatzkarten wird keine Rückzahlung vorgenommen. Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt einen Monat nach der Abreise.

⁵ geändert durch Ratsbeschluss vom 14.12.2020

§ 11⁶ **Einziehung**

Mit der Abwicklung des Zahlungsverkehrs wird die KWL Kultur und Werbung Lippstadt GmbH beauftragt. Sie verwaltet das Beitragsaufkommen nach Maßgabe der zwischen ihr und der Stadt Lippstadt getroffenen Vereinbarungen.

§ 12⁷ **Pflichten des Wohnungsgebers**

- (1) Jeder Wohnungsvermieter einschließlich der Inhaber von Sanatorien, Kurkliniken u. a. sowie alle Wohnungsinhaber (nachfolgend Wohnungsgeber genannt), die gegen Entgelt vorübergehend Zimmer zur Verfügung stellen, sind unbeschadet der ihnen nach dem Meldegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen obliegenden Meldepflicht verpflichtet:
 - a) jeden Beitragspflichtigen zur Entrichtung des Kurbeitrages bei der KWL Kultur und Werbung Lippstadt GmbH an- und abzumelden; die Durchschriften der vorgeschriebenen Meldeformulare sind spätestens am dritten Tag nach der Anreise vom Wohnungsgeber (ausgenommen Sanatorien und Kurkliniken) bei der KWL Kultur und Werbung Lippstadt GmbH einzureichen,
 - b) die Gäste in ein Verzeichnis einzutragen; das Verzeichnis ist der KWL Kultur und Werbung Lippstadt GmbH oder deren Beauftragten auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen und ist zwei Jahre nach der letzten Eintragung aufzubewahren,
 - c) den Kurbeitrag einzuziehen, monatlich an die KWL Kultur und Werbung Lippstadt GmbH zu überweisen und zwar bis zum 15. des folgenden Monats; der Beauftragte der KWL Kultur und Werbung Lippstadt GmbH ist berechtigt, die Belegung des Hauses sowie die ordnungsgemäße Einziehung und Abführung des Kurbeitrages zu überprüfen,
 - d) dem Beitragspflichtigen die Gästekarte auszuhändigen,
 - e) Zahlungsunwillige der KWL Kultur und Werbung Lippstadt GmbH anzuzeigen.
- (2) Der Wohnungsgeber haftet neben dem Beitragspflichtigen gesamtschuldnerisch für den vollständigen und richtigen Einzug des Kurbeitrages.
- (3) Ist der Wohnungsgeber selbst Beitragspflichtiger im Sinne des § 3 Abs. 2, so hat er die Meldung des Beitrags für sich und seine Angehörigen selbst zu bewirken.
- (4) Der Kurbeitrag ist eine Bringschuld.

⁶ geändert durch Ratsbeschluss vom 14.12.2020

⁷ geändert durch Ratsbeschluss vom 14.12.2020

- (5) Die Wohnungsgeber erhalten von der KWL Kultur und Werbung Lippstadt GmbH ein Exemplar der Kurbeitragssatzung, die sie ihren Gästen durch Aushang an geeigneter Stelle bekannt zu geben haben.

§ 13⁸

Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969, in der jeweils geltenden Fassung, handelt, wer als Wohnungsnehmer oder Wohnungsgeber vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:

1. § 8: Entrichtung des Kurbeitrages und Gästekarte
2. § 12: Pflichten des Wohnungsgebers

und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 20 Abs. 3 KAG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden. Weitergehende Straf- und Bußgeldvorschriften nach dem KAG bleiben unberührt.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Kurbeitragssatzung tritt am 01.01.2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kurbeitragssatzung vom 20.12.2001 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Lippstadt über die Erhebung von Kurbeiträgen im Ortsteil Bad Waldliesborn wird hiermit öffentlich gekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
oder

⁸ geändert durch Ratsbeschluss vom 20.12.2010

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lippstadt, den 17.12.2003

Der Bürgermeister
gez. Schwade

Veröffentlicht am 27. Dezember 2003

Inkrafttreten der Änderungssatzungen:

1. Änderungssatzung in Kraft getreten am 01.01.2011
2. Änderungssatzung in Kraft getreten am 01.01.2021